

wissenschaftlich falsche Auskunfterteilung im Zweifel anzusehen. Auch aus § 823 Absatz 2 in Verbindung mit § 263 des Strafgesetzbuchs könnte unter Umständen eine Ersatzpflicht abgeleitet werden, und dann wäre ebenfalls eine vorsätzliche Beschädigung voranzusetzen. Das Allgemeine Landrecht gewährte zwar im allgemeinen Ersatzansprüche wegen jeder schuldhaften Vermögensbeschädigung, aber gerade für nachteiligen Rat oder schädliche Empfehlung machte es, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen, nach § 218 I 13 nur bei wissenschaftlicher Erteilung verantwortlich, während es nach § 212 I 14 für betrügerliche Verleitung zum Kreditgeber haften ließ. Im vorliegenden Fall ist aber festgestellt, daß Beklagter die Möglichkeit schädlicher Folgen seiner Mitteilungen für Kläger wirklich erkannt habe, und das reicht aus, um die sodann eingetretene Schädigung des Klägers als eine vom Beklagten vorsätzlich bewirkte zu charakterisieren. Die Klage des Beklagten, es hätte vorliegen müssen, daß ihm zum Bewußtsein gebracht oder gekommen sei, Kläger ziehe jene Erkundigungen mit der Absicht eventueller Kreditgewährung an seinen Schwager ein, ist unzutreffend; es genügt die Feststellung, Beklagter habe gewußt, daß seine Auskunft möglicherweise den Kläger zur Kreditgewährung bestimmen werde. Und eine wissenschaftlich falsche Auskunfterteilung liegt schon vor, wenn jemand günstige Auskunft so giebt, als ob er das mitgeteilte Günstige wisse, während er in Wirklichkeit in der erheblichen Beziehung überhaupt nichts weiß, also auch nicht positiv von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt ist. (Urt. VI 175/02 v. 6. Okt. 1902.)

**Eingetragenes Verlagszeichen.** — Nebenstehendes Warenzeichen ist auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, gemäß der Anmeldung vom 9. Juli 1902 für Paul Schettler's Erben, Verlagsbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cöthen, Anhalt, am 6. Dezember 1902 unter 56987 in die Zeichenrolle eingetragen worden. — Altzeichen Sch. 5195, Klasse 28. — Geschäftsbetrieb, in welchem das Zeichen verwendet werden soll: Verlagsbuchhandlung. — Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist: Bücher, Kalender und Zeitschriften.

**Versteigerungspreise für Aquarelle.** — Aus London wird der Allgemeinen Zeitung folgendes berichtet: Am 13. Dezember d. J. fand bei Christie eine Versteigerung moderner Bilder und Aquarelle statt, bei der sich das Interesse hauptsächlich den Aquarellen zuwandte, die hohe Preise erzielten, während die Delgemälde nur wenig brachten: Birket Foster: Ein Dorfweirtschhaus (10080 M) — derselbe: Hunde in hitziger Verfolgung (9660 M) — Karl Haag: Der Scheikh und sein Führer (3465 M) — G. Moore: Ein Wagen im Sturm (2940 M) — J. M. W. Turner: Die Ausstößung aus dem Paradies (2415 M) — E. W. Cooke: Der Hafen von Calais (2415 M) — E. J. Niemann: Whitby (1932 M) — J. W. North: Januar in Algerien (1890 M) — derselbe: Aussicht auf den Darenth (1595 M) — Lady Alma Tadema: Schweigende Ueberredung (1638 M).

**Bücherverkauf in London.** — Kürzlich fand eine sechstägige Versteigerung von wertvollen Büchern und Handschriften aus verschiedenen Quellen, u. a. aus der Bibliothek des verstorbenen Earl of Orford, bei Sotheby in London statt, aus welcher einige Werke und Preise hervorgehoben zu werden verdienen. W. S. Minworth's Romane, 106 Oktavbände, alles erste Ausgaben, 1823—1878 (Denham), 95 £. — J. Nichol, 'County of Leicester' mit Einschluß von 'Hundred of West Goscote' (nahezu alle Exemplare waren bei einer Feuersbrunst zerstört worden), 4 Bände, 1795—1811 (Quaritch), 78 £. — 'The History of Don Quichote', Uebersetzung von Thomas Shelton, erste Ausgabe, 1612—1620 (Pickering), 59 £. — 'The Procepts of Cato', 1545, übersetzt von Robert Barrant, 1 Band (Garfield), 56 £. — 'Benedictionale', Manuskript auf Velin aus dem 15. Jahrhundert, gothische Buchstaben, von einem italienischen Schreiber (Pears), 51 £. — Daniel Defoe, 'The Life and strange surprising Adventures of Robinson Crusoe, of York, Mariner, etc. Written by himself', erste Ausgabe, gedruckt 1719 (Pickering), 223 £. — Jos. Edmondsons 'Baronagium Genealogicum', angefangen von Sir William Segar und handschriftlich fortgesetzt von George Allan, mit 255 Porträts (Denham) 105 £. — 'Garden of Grave and Godlike Flowers, von Alexander Gardyne, 1609, aus der Bibliothek von Robert Pitcairn, Edinburgh (Waring), 101 £. — 'Eusebius de Evangelica Preparatione Latina' gedruckt von Charles Lewis, Folioband, Venedig bei Nicolaus Jenson Gallicus, 1470, prächtiges Exemplar der Editio princeps und das erste Buch, welches aus Jenson's Druckerei hervorging (Fairfax), 75 £. — 'Apuleius', 'Essarion', 'Episcopus Cardinalis

Sabinensis et Constantinopolitanus Patriarcha', drei im Massimi-Balast in Rom gedruckte Folioebände, 1469 (Meade), 61 £. — ein Exemplar von John Rog' 'Book of Common Order', in gälischer Sprache, datiert von 1567, 500 £. — 'Dauphin de France — Fêtes publiques données par la Ville de Paris à l'occasion du Mariage de Monseigneur le Dauphin avec Madame Marie Thérèse, Infante d'Espagne', bemerkenswerter Einband, wahrscheinlich für Ludwig XV. hergestellt, 1745 (Quaritch), 255 £. — eine erste Ausgabe von John Keats' 'Poesms' 1817 (Hornstein), 177 £. — ein seltenes Exemplar von Shakespeare's 'Rape of Lucrece' mit 'The Banishment of Tarquin, or the Reward of Lust', 1655, eines der vier bekannten Exemplare (Pearson), 100 £. — eine Erstausgabe von Walter Scott's 'Guy Mannering' 1815 (Grogan), 89 £.

#### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Hübl, Arthur Freiherr von, Die Dreifarbenphotographie mit besonderer Berücksichtigung des Dreifarbenruckes und der photographischen Pigmentbilder in natürlichen Farben. 2. umgearbeitete Auflage. 8°. 195 S. Mit 33 in den Text gedruckten Abbildungen und 4 Tafeln. Halle a/S. 1902, Druck u. Verlag von Wilhelm Knapp. M 8.—

[Bildet auch Heft 26 der 'Encyclopädie der Photographie'.]

Albert, August, das Aluminium in seiner Verwendung für den Flachdruck. (Die Algraphie.) 8°. 33 S. Mit 6 Abbildungen und 8 Tafeln. Halle a/S. 1902, Druck und Verlag von Wilhelm Knapp. M 3.—

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrg. v. Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein u. Dr. H. Staub. Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. Verlag von Otto Liebmann in Berlin. VII. Jahrgang, No. 24, 15. Dezember 1902. S. 561—584 mit Umschlag.

**Versammlung von Ingenieuren.** — Ein allgemeiner deutscher Ingenieur-Kongreß wird im Sommer 1903 vom Verein Deutscher Ingenieure nach München einberufen werden. Es wird auf das Eintreffen von 2000 Teilnehmern gerechnet.

**Sonntagsgeschäft vor Weihnachten.** — Am Sonntag den 21. Dezember dürfen in Leipzig die Geschäfte von 8 bis 6 oder von 11 bis 9 Uhr offen gehalten werden. Die Herren Verleger und Kommissionäre werden mit Rücksicht darauf vom Verein der Buchhändler zu Leipzig ersucht, Sonntag den 21. Dezember die Geschäfte wenigstens von 11 bis 3 Uhr offen zu halten und, soweit möglich, die empfohlenen Bestellungen sofort mitzugeben, wo dies aber der großen Anzahl wegen etwa nicht möglich sein sollte, sie spätestens von 1 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 13. Dezember der Verleger und Buchdruckereibesitzer Herr Wilhelm Friedrich in Breslau, Inhaber der Firma Graf, Barth & Comp. (W. Friedrich). Der Verstorbene ist als Buchverleger wenig hervorgetreten, um so lebhafter und erfolgreicher war sein Wirken im Buchdruckerberuf, in dem er mit großer Opferfreudigkeit gemeinnützig thätig war und sich überall höchster Achtung und Wertschätzung erfreute. Der Verstorbene hat von 1885 bis zu seinem Tod im Vorstand der deutschen Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft und des deutschen Buchdruckervereins ehrenamtlich gewirkt. In den Jahren 1898 bis 1901 hat er die Vereinsgenossenschaft als Vorsitzender geleitet.

#### (Sprechsaal.)

##### Zum Urheberrecht.

Von einem Verleger wurde der Redaktion d. Bl. folgende Rechtsfrage zur Veröffentlichung vorgelegt:

Ich ließ ein in meinem Verlag erschienenen Liederbuch für Volksschulen neu bearbeiten, und dabei wurden einige Lieder von lebenden Komponisten mit aufgenommen. Obgleich das nach § 19 Absatz 4 des Gesetzes über das Urheberrecht ohnehin erlaubt ist, fragte der Herausgeber doch bei einem der Komponisten an, der seine Erlaubnis bedingungslos gab. Nun verlangt der Verleger noch eine Entschädigung. Muß ich zahlen?

Ob der Autor seine Rechte an den Verleger abgetreten hat, kann ich nicht sagen, er darf doch wohl keinesfalls Rechte verkaufen, die gegen das Gesetz verstoßen.

R. M.